

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



An den Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper, MdL
Referat I.A.1 - Plenum, Ausschüsse -
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4209

A02, A07

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines „Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ Stellung nehmen zu dürfen.

Der Schwerpunkt des Artikelgesetzes bildet die Verlängerung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG): Das Land hat im Zusammenwirken mit der Bundesebene die nordrhein-westfälischen Städte, Kreise und Gemeinden im vergangenen Jahr wirkungsvoll dabei unterstützt, die finanziellen Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern.

Dazu hat das Land zwei sich ergänzende Werkzeuge genutzt: Zum einen eine Änderung des kommunalen Haushaltsrechts durch das NKF-CIG, mit dem die corona-bedingten Kosten vom sonstigen Haushalt abgetrennt und erst in späteren Jahren haushaltswirksam werden. Zum anderen leistete das Land gemeinsam mit dem Bund unmittelbare finanzielle Zuschüsse an die kommunale Familie, um die Handlungsspielräume vor Ort aufrechtzuerhalten, u.a. durch die Gewerbesteuerkompensation und den ÖPNV-Rettungsschirm.

Die jetzigen Pläne der Landesregierung verlangen daher einen aus unserer Sicht vergleichbaren Dualismus: die Verlängerung des NKF-CIG, ergänzt um unmittelbare finanzielle Zuschüsse, insbesondere eine Abfederung der Gewerbesteuererfälle. Nach einem Vergleich der Mai-Steuerschätzung 2021 mit der letzten Steuerschätzung vor Ausbruch der Corona-Pandemie aus Herbst 2019 müssen

18. August 2021

Städtetag NRW
Katharina Suhren
Referentin
Telefon 0221 3771-239
katharina.suhren@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 20.22.02N

Landkreistag NRW
Martin Stiller
Hauptreferent
Telefon 0211 300491-110
martin.stiller@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.20.00.4

Städte- und Gemeindebund NRW
Carl Georg Müller
Referent
Telefon 0211 4587-255
carlgeorg.mueller@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 41.0.1-006/008

die Kommunen in diesem und bis einschließlich 2024 (unmittelbare) Steuermindereinnahmen i. H. v. 31,9 Mrd. Euro hinnehmen. Insbesondere die Gewerbesteuer (brutto) wird weder in diesem noch im kommenden Jahr das Vorkrisenniveau erreichen. Neben Mindererträgen erfasst das NKF-CIG auch Mehraufwendungen, deren künftiges Volumen von den Ertragsprognosen unabhängig ist. Während die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden für das laufende Jahr 2021 (aufgrund der bislang fehlenden Hilfszusagen) noch mit einer Isolation in Höhe von 3,5 Milliarden Euro planen, dürften sich die Schäden im Rahmen der Mittelfristplanung bis 2024 auf deutlich mehr als 10 Milliarden Euro summieren.

A. Dringender Änderungsbedarf

Die folgenden Anmerkungen besitzen aus unserer Sicht besondere Wichtigkeit. Wir stellen sie daher voran. Änderungen sind insoweit dringend geboten:

1. Zu § 5 Abs. 4 NKF-CIG (E)

Den größten Änderungsbedarf sehen wir bei der Regelung des § 5 Abs. 4 NKF-CIG-E: Nach dieser Vorschrift richtet sich das Verfahren zur Ermittlung der Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022.

Die Regelung führt zu deutlichen Irritationen bei den Städten, Kreisen und Gemeinden, weil nach dem Gesetzentwurf für die hilfswise vorzunehmende Nebenrechnung im Jahresabschluss 2021 – also die Isolierung – der *Ergebnisplan* der Haushaltssatzung 2021 verwendet werden soll. Kommunale Praktikerinnen und Praktiker weisen darauf hin, dass in den Ansätzen der Ergebnisplanung 2021 corona-bedingte Mindererträge/Mehraufwendungen jedoch bereits berücksichtigt sind. Der Vergleichsmaßstab für die Isolierung im Jahresabschluss wäre also nicht mehr eine unbeschädigte Planung „vor Corona“. Stattdessen lässt sich aufgrund der jetzigen Formulierung des § 5 Abs. 4 Satz 2 NKF-CIG- E nur eine Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie feststellen, die über die Annahmen des Ergebnisplans der Haushaltssatzung 2021 noch hinausginge.

Das kann nicht so stehen bleiben: Eine Ermittlung der Corona-Schäden anhand einer Vergleichsbasis 2021 käme mehr oder weniger einer Abschaffung der Schadensisolierung gleich. Auch eine nachträgliche Korrektur im Wege der Auslegung wäre wegen des klaren Gesetzeswortlauts nicht mehr möglich. Deshalb muss der Entwurf hier zwingend verändert werden.

Die einzig nachvollziehbare Grundlage wäre ein Abstellen auf die mittelfristige Ergebnisplanung der Haushaltssatzung 2020 für das Jahr 2021. Diese mittelfristige Ergebnisplanung enthält noch keine Auswirkungen der Pandemie, da die zu Grunde liegenden Haushaltssatzungen 2020 regelmäßig im vierten Quartal 2019 beschlossen worden sind. Auf den Gesetzentwurf übertragen könnte dazu das Wort „Ergebnisplan“ in § 5 Abs. 4 Satz 2 NKF-CIG-E ersetzt werden durch „Nebenrechnung“ i. S. v. § 4 Abs. 3 NKF-CIG-E. § 5 Abs. 3 Satz 3 NKF-CIG-E wäre in der Folge entsprechend anzupassen.

2. Zu § 4 Abs. 3 NKF-CIG (E)

§ 4 Abs. 3 Satz 3 NKF-CIG-E regelt für die Haushaltsaufstellung 2022 neu, dass die im Jahr 2021 erstellte Nebenrechnung für das Haushaltsjahr einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung zur Isolierung der corona-bedingten Schäden „fortzuschreiben ist“. Auch diese Formulierung erscheint – ähnlich wie beim vorherigen Punkt – mit Blick auf den Vergleichsmaßstab klärungsbedürftig. Auch die Begründung schafft nicht die nötige Klarheit.

Die Regelungen für das Haushaltsjahr 2021 waren nachvollziehbar. Der in § 4 Abs. 3 NKF-CIG gesetzte Maßstab – die Mittelfristplanung vor Corona – ist nach unserem Verständnis genauso für die Haushaltssatzung des Jahres 2022 anzulegen. Für die gebotene Klarstellung wäre es unseres Erachtens ausreichend, wenn

Satz 2 um die Jahresangabe 2022 ergänzt würde. Die Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2022 würde demnach auf der Grundlage der mittelfristigen Ergebnisplanung der Haushaltssatzung 2020 erfolgen.

3. Aufarbeitung offener Gesamtabstschlüsse in Pandemie-Zeiten

Das „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstschlüsse“ tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Damit entfällt zukünftig die Möglichkeit, noch fehlende Gesamtabstschlüsse der Jahre 2011 bis 2017 in einem vereinfachten Verfahren zusammen mit der Anzeige des Gesamtabstchlusses für das Jahr 2018 zu erledigen. Wir sehen hier über den vorgelegten Gesetzentwurf hinaus Handlungsbedarf:

Die Aufarbeitung offener Gesamtabstschlüsse aus vergangenen Haushaltsjahren stellt viele Kommunen immer noch vor große Probleme. Bei Erarbeitung des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (2. NKFVG NRW) hatten wir uns dafür eingesetzt, dass die arbeitsaufwendigen Gesamtabstschlüsse durch schlanke und lesbare Beteiligungsberichte ersetzt werden können. Dies ist dank Einführung des § 116a GO NRW für viele Kommunen auch Realität geworden. Allerdings gilt dies nur für die Gesamtabstschlüsse ab 2019. Offene Gesamtabstschlüsse aus vergangenen Jahren sind von den gesetzlichen Regelungen nicht erfasst. Die seinerzeitige Entscheidung des Gesetzgebers haben wir akzeptiert. Nach unserem Eindruck haben die Städte, Kreise und Gemeinden seitdem auch deutliche Fortschritte bei der Aufarbeitung erzielt.

Gleichwohl bitten wir Sie dringend, den bisherigen Ansatz vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie-Auswirkungen noch einmal neu zu bewerten. Dazu haben uns erst kürzlich dringende Anfragen von Hauptverwaltungsbeamten erreicht, die die formale Pflicht zur Aufarbeitung offener Gesamtabstschlüsse als zu zeit-, arbeits- und kostenintensiv beklagen. Dies sei in Pandemiezeiten nicht mehr leistbar. Auch Bemühungen in Kommunen, in denen die Vorbereitungsarbeiten bereits einem sehr fortgeschrittenen Stadium sind, drohen zu versanden.

Die Erstellung rückwirkender Gesamtabstschlüsse bindet erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen, die dringend an anderer Stelle benötigt werden. Darüber hinaus bietet die Erstellung rückwirkender Gesamtabstschlüsse allenfalls einen geringen Erkenntniswert. Dies liegt zum einen daran, dass diese Abstschlüsse völlig veraltet wären (sie würden letztlich nur für das Archiv erstellt). Zum anderen hätten sie wegen ihrer Komplexität vielerorts ohnehin nur eine sehr geringe Steuerungswirkung. Gerade dies hat den Gesetzgeber dazu veranlasst, eine größenabhängige Befreiungsregelung in § 116a GO NRW zu schaffen.

Für die meisten Kommunen besteht jedoch eine - nach der gesetzlichen Wertung gleichwertige – Alternative: Es müssten auch schon für Vorjahre schlanke Beteiligungsberichte erstellt werden, die trotz ihrer Vergangenheitsperspektive immer noch eine viel bessere Lesbarkeit versprechen, dabei aber einen viel geringeren Aufwand benötigen und auch in der Pandemie noch leistbar sind.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für dringend notwendig, dass „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstschlüsse“

1. um die Möglichkeit zu ergänzen, den Entwurf des Gesamtabstchlusses durch einen Beteiligungsbericht i. S. d. § 117 GO NRW ersetzen zu dürfen, sowie
2. um zumindest 2 Jahre zu verlängern.

Eine entsprechende Ergänzung des vorliegenden Gesetzentwurfs wäre eine ausgesprochen günstige Gelegenheit dafür, das Problem effizient zu lösen. Würde man dafür ein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren anstrengen, würde dies mit Blick auf das bevorstehende Außerkrafttreten zum Jahresende bereits zu zeitlichen Problemen führen.

Dieser vermittelnde Lösungsansatz vermeidet eine unangemessene interkommunale Ungleichbehandlung. Wie bereits dargestellt, stellt der Beteiligungsbericht i. S. d. § 117 GO NRW nach der gesetzlichen Wertung eine echte Alternative für den Gesamtabschluss dar. Der seinerzeitigen Intention des Landes, nicht diejenigen „belohnen“ zu wollen, die fällige Gesamtabschlüsse versäumt haben, wird in diesem Modell genauso entsprochen wie den situativen Belastungen in den Kommunen durch die Corona-Pandemie. Dies wird nicht zuletzt durch Beispiele von Hauptverwaltungsbeamten unterstützt, deren Kommunen zwar alle fälligen Gesamtabschlüsse aufgestellt haben, die sich aber trotzdem engagiert dafür einsetzen, dass die Nachbargemeinden wegen der Pandemie-Auswirkungen bei der Aufarbeitung offener Gesamtabschlüsse entlastet werden. Dies gibt nach unserem Eindruck eine allgemeine Stimmungslage wieder – das Verständnis für den Wunsch nach Entlastung und die Solidarität in der Krise haben auch bei den „schnelleren“ Kommunen einen höheren Stellenwert als der Wunsch nach formaler Gleichbehandlung.

Wir bitten Sie, sich dieser Einschätzung anzuschließen und die o. g. Lösungsvorschläge zu unterstützen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

B. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

Artikel 1: Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (zu den weiteren Regelungen des NKF-CIG)

1. § 2 Abs. 1 NKF-CIG (E)

Wir begrüßen die Wiederaufnahme der zum Jahreswechsel ausgelaufenen Regelung des § 2 Abs. 1 NKF-CIG für das laufende Haushaltsjahr 2021. Der Regelungsvorschlag führt auch 2021 zu wesentlichen Verfahrenserleichterungen. Perspektivisch könnte es 2022 zudem zu zeitversetzten finanziellen Belastungen kommen. Sollten sich die Anzeichen hierfür mehren, möchten wir anregen, die verfahrensmäßigen Erleichterungen 2022 erneut aufzugreifen.

2. Zu § 2 Abs. 2 NKF-CIG (E)

Das NKF-CIG sieht weiterhin eine Berichtspflicht der Kämmerin oder des Kämmerers über die finanzielle Lage an das für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständige Organ vor. Bereits in unserer Stellungnahme zum NKF-CIG vom 18. August 2021 (dort S. 3) haben wir darauf hingewiesen, dass eine solche (starre) Regelung unnötigerweise in die Autonomie der Kommunen eingreift.

Neben den bereits bestehenden gesetzlichen Pflichten haben eine Vielzahl von Städten, Kreisen und Gemeinden ein eigenes Berichtswesen in der Krise implementiert. Dieses erfolgt anlassbezogen bzw. zu selbst gesetzten Stichtagen. Wir erneuern unsere begründete Kritik an einer Berichtspflicht zu starren Zeitpunkten und regen eine offenerere Formulierung an, etwa:

„Die Kämmerin oder der Kämmerer berichtet dem für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständigen Organ regelmäßig über die finanzielle Lage.“

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Überschrift des § 2 die in Abs. 2 geregelte Berichtspflicht aktuell unterschlägt.

3. Zu § 4 Abs. 2 NKF-CIG (E)

Mit § 4 Abs. 2 NKF-CIG-E soll nunmehr auch gesetzlich vorgesehen werden, dass in der mittelfristigen Finanzplanung die Isolation fortgeschrieben werden soll. Damit wird es den Gemeinden und Gemeindeverbänden ermöglicht, im Rahmen der Haushaltsplanungen 2022 einen genehmigungsfähigen Haushalt aufstellen zu können.

4. Zu § 4 Absätze 6 und 7 NKF-CIG (E)

Die Regelungen der Absätze 6 und 7 sollen im Haushaltsjahr 2020 nicht mehr fortgeschrieben werden. Für das Haushaltsjahr 2022 finden nunmehr wieder die allgemeinen Vorschriften der GO NRW Anwendung.

Das NKF-CIG soll erst nach der Sommerpause beschlossen werden. Zu diesem Zeitpunkt wird in einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbänden das Haushaltsaufstellungsverfahren bereits weit fortgeschritten sein. Zum Teil werden die Haushaltsplanentwürfe bereits in die Räte und Kreistage eingebracht worden sein. Dies kann unter Umständen zu einem zeitlichen Druck führen – aufgrund der Berechnung und Darstellung der corona-bedingten Auswirkungen –, den Haushaltsplan rechtzeitig zu verabschieden. Aus diesen Gründen wäre eine Fristverlängerung für die Anzeige der Haushaltssatzung 2022 wünschenswert.

5. Zu § 5 Abs. 1 NKF-CIG (E)

Die Isolation der corona-bedingten Haushaltsbelastungen ist nunmehr auch im Jahresabschluss 2021 und 2022 vorgesehen. Wir begrüßen, dass das NKF-CIG abschließend auch eine Regelung für den Jahresabschluss 2022 trifft. Nach unserem Verständnis bildet die Isolierung in Haushaltsplanung und -rechnung eine untrennbare Einheit. Die gemeinsame Regelung ist daher konsequent und folgerichtig. Die Regelung schafft Rechtssicherheit für die Kommunen. Folgefragen ergeben sich allerdings für Kommunen, die mit einem Doppelhaushalt 2022-2023 planen.

6. Zu § 6 NKF-CIG (E)

- Keine Anmerkungen -

7. Sonstiges – Änderungserfordernis in der KomHVO

Die Fortschreibung des NKF-CIG erfordert eine Änderung des § 33a KomHVO.

Artikel 3: Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes

In Artikel 3 des Gesetzentwurfs sind auch Regelungsvorschläge für eine Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) vorgesehen. Zu den Änderungsvorschlägen im Einzelnen:

1. Zu den §§ 2, 2a GPAG (E)

Gegen die Änderungen in den Nummern 1-2 bestehen keine Bedenken.

2. Zu § 10 GPAG (E)

Die Änderungen in § 10 GPAG (Entgelte) sind grundsätzlich nachvollziehbar. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mit der Nichtanwendung des § 5 Absatz 2 Satz 1 KAG ein gebührenmindernder Tatbestand entfällt. Dieser Änderungsvorschlag hat auch Auswirkung auf die kommunale Ebene, da Kommunen ebenfalls Zulassungsanträge im Rahmen des gebührenpflichtigen Zulassungsverfahrens gemäß § 94 Absatz 2 GO NRW stellen.

Die Änderung wirkt besonders nachteilig für die kommunale Ebene, wenn diese anstatt des Softwareherstellers einen Zulassungsantrag stellen müssen, um einen rechtswidrigen Zustand vor Ort zu vermeiden. In diesem Fall handelt die antragstellende Kommune eigentlich im Interesse des Herstellers und der übrigen Anwender.

Von Beginn der Diskussion an war es daher immer einheitliche Position der kommunalen Seite, dass die Kosten für eine Prüfung von Fachprogrammen allein von den Herstellern zu tragen sind. Dies bleibt sicherzustellen.

3. Zu § 11 GPAG (E)

Eine weitere Änderung betrifft § 11 GPAG, welcher den jährlichen Zuschuss des Landes an die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen regelt. Derzeit beträgt die Zuweisung aus dem Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen 4,5 Millionen Euro jährlich. Darüber hinaus unterliegt dieser Betrag einer gesetzlich geregelten jährlichen Anpassung.

Die vorgesehene Änderung sieht nunmehr keine Zuweisung in gesetzlicher Höhe mehr vor. Vielmehr verweist § 11 Abs. 2 GPAG (E) hinsichtlich der Höhe der jährlichen Zuweisungen nur noch auf die Festsetzungen im jeweiligen Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bei dieser Änderung handelt es sich keinesfalls um eine lediglich redaktionelle Korrektur, so wie es in der Begründung zum Gesetzentwurf heißt. Die Änderung hat maßgeblich Auswirkungen auf die Finanzierungsstruktur der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen. Diese Änderung kann, insbesondere durch die Gebühren für die überörtliche Prüfung, Auswirkungen auf Städte, Kreise und Gemeinden haben. Die GPA benötigt darüber hinaus Verlässlichkeit hinsichtlich des Landeszuschusses für ihre Haushaltsaufstellung. Der Gesetzentwurf gibt keinen Hinweis auf die Ermittlung des Landeszuschusses und die zukünftigen Bemessungsmethoden. Wir bitten daher, die in einem früheren Entwurf der Landesregierung vorgeschlagene Regelung, die „mindestens 4,5 Millionen Euro“ an Zuweisung vorsah, wiederaufzunehmen.

Grundsätzlich ist zu § 11 GPAG auszuführen, dass die derzeitige Finanzierungsstruktur der GPA NRW und die zu erwartenden Mehrbelastungen für die kommunale Ebene perspektivisch nicht tragbar sind. Es ist notwendig, die Finanzierungsstruktur der GPA NRW bereits 2021 grundlegend zu überprüfen. Hierfür ist eine gemeinsam von allen Beteiligten getragene Finanzierungsbasis notwendig. Deshalb wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des MHKBG, der GPA NRW und den kommunalen Spitzenverbänden gebildet, die mit gutachterlicher Unterstützung Vorschläge für eine neue Finanzierungsstruktur erarbeiten soll. Auch gesetzliche Änderungen könnten dabei erforderlich werden.

Artikel 4: Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

Wir begrüßen diese zeitgemäßen und sachgerechten Neuregelungen.

Artikel 5: Änderung des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen

Die vorgesehenen Neuregelungen sehen wir grundsätzlich als sachgerecht an.

Wir erlauben uns allerdings, im Zusammenhang mit Artikel 5 Nr. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs auf weiteren Änderungsbedarf bei § 118 Abs. 7 LBG hinzuweisen:

Mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz 2016 wurde den Aufsichtsbehörden die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 57 LBG, d.h. für Entscheidungen auf Grundlage der Nebentätigkeitsverordnung (NtV), gegenüber den kommunalen Hauptverwaltungsbeamten zugewiesen (§ 118 Abs. 7 Satz 1 LBG). Diese Regelung lehnten und lehnen die kommunalen Spitzenverbände aus grundsätzlichen Erwägungen ab. (Ober-)Bürgermeister und Landräte haben aufgrund ihrer besonderen kommunalverfassungsrechtlichen Stellung und mangels gesetzlicher Regelung keinen (allgemeinen) Dienstvorgesetzten. Bis zum Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes waren Hauptverwaltungsbeamte nicht zur Einholung einer Genehmigung für ihre Nebentätigkeiten verpflichtet. Dafür besteht auch kein Bedarf, zumal die Anzeigepflicht

nach § 17 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten des § 49 LBG für eine hinreichende Transparenz der Nebentätigkeiten sorgt. Auch der entsprechenden Gesetzesbegründung zum Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes waren seinerzeit keine weiterführenden Hinweise zur Notwendigkeit der Regelung zu entnehmen. Folglich wäre § 118 Abs. 7 Satz 1 LBG um die Worte „sowie für Entscheidungen nach § 57“ zu streichen.

Wir regen daher nachdrücklich an, eine entsprechende Gesetzesänderung mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben zu verbinden.

Artikel 6: Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW)

Wir begrüßen diese sachgerechten Regelungen.

Artikel 7 und 8: Änderung der Gemeindeordnung und Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. Die im Regierungsentwurf neu hinzugekommene Änderung von § 94 Abs. 1 GO NRW erscheint hinsichtlich der besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen an zentrale Bereiche der Finanzbuchhaltung im Grundsatz sinnvoll.

- In der kommunalen Praxis werden allerdings in einigen Kommunen einzelne Teilbereiche der Finanzbuchhaltung, die keinen besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen unterliegen, auf städtische Gesellschaften ausgelagert. Ein Beispielsfall ist die Übertragung der Buchführung für einen kommunalen öffentlichen Bäderbetrieb auf die örtlichen – privatrechtlich organisierten – Stadtwerke. Die Buchführung für einen solchen Daseinsvorsorge-BgA unterliegt keinen besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen, hat aber im Gegenzug eine Reihe wirtschaftlicher und organisatorischer Vorteile.
- Vor diesem Hintergrund bitten wir um Schaffung einer Ausnahmeregelung, die den Fortbestand bestehender Kooperationen von Städten und Gemeinden privaten Rechtsträgern für eng begrenzte Teilbereiche der Finanzbuchhaltung erlaubt.
- Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, wäre aber zumindest das Datum des Inkrafttretens dieser Teilreglung auf den 1. Januar 2023 zu verschieben, damit betroffenen Kommunen noch ausreichend Zeit verbleibt, die Buchführung neu zu organisieren.

2. Die sonstigen Änderungen der Gemeindeordnung und entsprechend der Kreisordnung bezgl. der Verkürzung der Rügefristen bei der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften in Zusammenhang mit dem Erlass von Satzungen führen zu einer größeren Rechtssicherheit und sind insoweit zu begrüßen.

Wir befürworten ebenfalls die in dem nunmehr vorgelegten Entwurf vorgenommenen Änderungen des § 24 Abs. 1 GO NRW und des § 21 Abs. 1 KrO NRW zu den Anregungen und Beschwerden. Zwar ist es bei dem Erfordernis „in Textform“ anstatt „schriftlich“ geblieben, jedoch wurde unsere Kritik aufgenommen, dass sich nicht mehr „jedermann“ mit Anregungen und Beschwerden an den Rat bzw. den Kreistag wenden kann. Vielmehr steht dieser Weg richtigerweise nur noch für „jede Einwohnerin oder jeden Einwohner der Gemeinde bzw. des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde bzw. dem Kreis wohnt“ offen. Würde es stattdessen bei der zurzeit geltenden Formulierung bleiben, würde dies zu einer Überflutung der Kommunen mit Anregungen führen, insbesondere vor dem Hintergrund des neuen Erfordernisses „in Textform“.

Artikel 12: Änderung des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Schriftformerfordernis für die auf Grundlage des § 3 Absatz 2 Satz 2 KonnexAG zu erstellende Dokumentation der Kostenfolgeabschätzung soll gestrichen werden. Eine elektronische Bereitstellung soll zukünftig möglich sein. Die vorgesehene Änderung ist nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert
Ständ. Stellvertreterin des Geschäftsführers
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen